



**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2020**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten
und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer
epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung – FdVO-NRW)**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf einer Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung – FdVO-NRW) - beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von bis zu 11,328 Mio. Euro für Kosten im Zusammenhang mit der FdVO-NRW zu erteilen.

Mit dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) wird die Landesregierung gemäß § 15 Absatz 1 des IfSBG-NRW beauftragt, ein Freiwilligenregister NRW zu erstellen und mit der Regelung des § 15 Absatz 3 IfSBG-NRW wird ihr die Möglichkeit gegeben, mit Zustimmung des für die Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 IfSBG-NRW durch Erlass einer Rechtsverordnung zu regeln.

Am 27. November 2020 stellte der Landtag auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und DIE GRÜNEN (17/11990) das Vorliegen einer

„epidemischen Lage von landesweiter Tragweite“ für die Dauer von zwei Monaten fest.

Durch die FdVO-NRW sollen, während des Bestehens einer epidemischen Lage im Sinne des § 11 IfSBG-NRW, die bei Versorgungsengpässen belasteten Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen durch Vermittlung freiwilliger Fachkräfte und Studierender bzw. von Auszubildenden entlastet werden. Die vermittelten Freiwilligen tragen so zu einer Bewältigung der Corona-bedingten Herausforderungen bei. Auch in die geplanten 53 Impfzentren sollen Freiwillige aus dem Freiwilligenregister vermittelt werden.

Die Landesregierung hat am 08. Dezember 2020 beschlossen, die FdVO-NRW vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags hinsichtlich der Bereitstellung der in dieser Vorlage genannten Mittel aus dem Rettungsschirm nach § 31 Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 auszufertigen. Die Befassung des für die FdVO-NRW zuständigen Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist für den 09. Dezember 2020 vorgesehen.

Für das Land entstehen infolge der FdVO-NRW Ausgaben i.H.v. bis zu 11,328 Mio. Euro für die Erstattung weitergezahlter Lohnkosten für den Einsatz von Freiwilligen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) sowie die Führung des Freiwilligenregisters durch die Ärztekammern für die Zeit bis zum 31. März 2021, für die bislang keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Kosten verteilen sich im Einzelnen auf die folgenden Bereiche:

Für einen Anteil der Freiwilligen entstehen ab der Vermittlung in Impfzentren und Einsatzstellen des ÖGD Kosten. Wenn Freiwillige durch ihre/n Arbeitgeber/in oder ihren Dienstherrn freigestellt werden, besteht Anspruch auf Erstattung der weitergezahlten Lohnkosten durch das Land (§ 6 Absatz 1 FdVO-NRW). Freiwillige, die als Selbständige einen Freiwilligendienst in Impfzentren oder Einsatzstellen des ÖGD antreten, haben ebenso einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlags.

Soweit der Einsatz der Freiwilligen in Impfzentren erfolgt, sind die zu zahlenden Erstattungen Bestandteil der im Rahmen der Impfung gegen SARS-CoV-2 anfallenden Ausgaben. Für die Durchführung der Impfung sind nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 19. November 2020 in einer ersten Tranche bereits 100 Mio. Euro aus dem NRW-Rettungsschirm im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereitgestellt worden. Aus diesen Mitteln sind

anteilig auch die Erstattungen für den Freiwilligeneinsatz in den Impfzentren zu bestreiten.

Soweit der Einsatz der Freiwilligen in Einrichtungen des ÖGD erfolgt, stehen für etwaige Erstattungszahlungen bislang keine Haushaltsmittel bereit. Dabei sind für die Erstattungen im Mittel 3.200 Euro pro Monat für jeden Erstattungsfall anzusetzen. Es wird von 1.000 Anträgen auf Erstattung der Gehaltsaufwendungen bzw. des Verdienstausfalls ausgegangen. Für die Laufzeit der Verordnung bis zum 31. März 2021 und damit für 3,5 Monate ist dementsprechend von Erstattungszahlungen in Höhe von 11,2 Mio. Euro auszugehen.

Für Freiwillige, die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit den Freiwilligendienst ausüben möchten, sowie für Freiwillige, die in Einsatzstellen außerhalb des ÖGD und der Impfzentren eingesetzt werden, entstehen dem Land dagegen keine Kosten. Für Freiwillige, die ihren Freiwilligendienst vergütet bekommen möchten, können in den Einsatzstellen Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Hierdurch entstehen dem Land ebenfalls keine Kosten.

Das Freiwilligenregister des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Auftrag des Landes durch die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe geführt.

Für den Zeitraum von dem Inkrafttreten der FdVO am Tag nach der Verkündung bis zum 31. März 2021 entstehen für die Unterhaltung des Freiwilligenregisters Kosten in Höhe von 0,128 Mio. Euro. Der entsprechende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den beiden Ärztekammern und dem Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß der rechtlichen Grundlage bis zum 31. März 2021 befristet.



Lutz Lienenkämper